



---

## Argumentarium für ein « Nein » zur Teilrevision des RPG

---

### Zusammenfassung

Die vorliegende Synthese stellt ein Argumentarium zusammen für ein « Nein » zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (Indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative). Nach Ansicht des Staatsrats soll die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes aufgrund der folgenden 12 Argumente nicht in Kraft treten:

1. **Nicht Respektierung der Gemeinde- und Kantonsautonomie durch eine Kompetenzdelegation der Raumplanungsaufgaben an den Bund**
2. **Demokratiedefizit aufgrund der unterlassenen offiziellen Vernehmlassung bei den Kantonen**
3. **Nicht Beachtung der dezentralen Besiedlung des Landes und der speziellen Situation der Berggebiete, die in den Artikeln 104 und 50 der Bundesverfassung verankert sind**
4. **Schädliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Dynamik der Regionen durch die Aufhebung der Fundamente der wirtschaftlichen Entwicklung**
5. **Erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Institutionen in Zusammenhang mit den Entschädigungen als Folge der materiellen Enteignung**
6. **Eine rein quantitative Annäherung reicht nicht, um die Bauzonenreserven festzulegen, es gilt ebenfalls den qualitativen und zeitlichen Dimensionen Rechnung zu tragen**
7. **Nicht Beachtung der regionalen Besonderheiten und der nationalen Vielfältigkeit durch die Anwendung der gleichen Lösung für die ganze Schweiz, unabhängig von der Problemstellung**
8. **Rechtliche Unsicherheit bei der Umsetzung im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung**
9. **Fehlende Präzision in Bezug auf die Definition des Begriffs « überdimensioniert »**
10. **Eingriff in das Privateigentum**
11. **Vor allem der ländliche Raum ist betroffen, und dies in einer Mehrheit der Kantone**
12. **Nicht Beachtung der übergeordneten Grundsätze des Föderalismus und der geografischen und soziokulturellen Besonderheiten**

### Argumentarium

#### **1. Nicht Respektierung der Gemeinde- und Kantonsautonomie**

Unser Kanton hat sich bereits mehrmals zur Revision des RPG geäußert. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Raumentwicklungsgesetzes (Gesamtrevision des REG) im Jahre 2009, beurteilte der Staatsrat den Entwurf als inakzeptabel, weil dieser unter Missachtung der

Gemeinde- und Kantonsautonomie vorsah, die Entscheidungskompetenz beim Bund zu zentralisieren und den Kantonen nur die Ausführungsaufgaben zu überlassen. Da dies von vielen politischen Akteuren als eine Bevormundung der Kantone wahrgenommen wurde, wurde dieser Gesetzesentwurf mit grosser Mehrheit abgelehnt. Im September 2009 entschied der Staatsrat von der Gesamtrevision des RPG Abstand zu nehmen und stattdessen eine Teilrevision als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative vorzuschlagen.

## **2. Demokratiedefizit**

Der Kanton Wallis hat sich klar und zum wiederholten Male gegen den Entwurf in seiner aktuellen Fassung ausgesprochen und dabei den Akzent insbesondere auf die vorgesehen Bestimmungen unter Art. 15 Abs. 1 (Reduktion der überdimensionierten Bauzonen) gelegt. Er hat diesbezüglich auch die Walliser Abgeordneten in Bern informiert. Offiziell konnte der Kanton dazu nicht mehr Stellung nehmen seit der konferenziellen Vernehmlassung, die im Herbst 2009 durchgeführt wurde. Die Arbeiten wurden seitdem durch die BPUK weiter verfolgt. Daraus lässt sich folgern, dass die RPG-Teilrevision ein klares Demokratiedefizit aufweist, da sie nie einer offiziellen Vernehmlassung bei den Kantonen unterzogen und entsprechend auf politischer Ebene nicht thematisiert wurde.

## **3. Nicht Beachtung der dezentralen Besiedlung des Landes und der speziellen Situation der Berggebiete wie in der Bundesverfassung festgehalten**

Die vorgesehenen Bestimmungen in Art. 15 Abs. 1 des Revisionsentwurfs haben beträchtliche Auswirkungen für das Wallis. Es sind dabei möglicherweise dieselben Regionen betroffen, welche bereits mit voller Wucht die Folgen der Annahme der Initiative Weber zu den Zweitwohnungen zu spüren bekommen. In den betroffenen Regionen müssen die Fragen der Raumplanung zusammen mit der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung behandelt werden und dazu beitragen eine dezentrale Besiedlung des Landes zu gewährleisten (Massnahmen gegen die Bevölkerungsabwanderung aus den ländlichen Gebieten). Diese Fragen müssen ebenfalls den in der Bundesverfassung festgelegten Zielsetzungen entsprechen, welche namentlich die dezentrale Besiedelung des Landes (Art. 104 BV) und die Berücksichtigung der besonderen Situation der Berggebiete (Art. 50 BV) vorsehen.

## **4. Schädliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Dynamik der Regionen**

In den peripheren Regionen dient die Raumplanung auch der Unterstützung der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung und damit dem Erhalt einer dezentralen Besiedelung. In zahlreichen Regionen konnten die bebaubaren Flächen bereits stark in Wert gesetzt werden. Die Siedlungsentwicklung ist insbesondere in und um die grossen Zentren des Landes weiter fortgeschritten, während die peripheren Regionen sich entsprechend weniger stark entwickelt haben. Die Verfügbarkeit von bebaubaren Flächen stellt in den peripheren Regionen und Kantonen ein Trumpf für die Wirtschaftsentwicklung dar. Die Teilrevision des RPG bestraft nun insbesondere diese Räume, in denen die bebauten Flächen bedeutend weniger intensiv genutzt wurden und auch weiterhin weniger intensiv genutzt werden als in den städtischen Zentren. Durch diese Revision wird die wirtschaftliche Dynamik in diesen Gebieten somit stark gefährdet.

## **5. Erhebliche finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Institutionen**

Im Falle der Anwendung des revidierten Gesetzesentwurfes werden die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Wallis sehr schädlich sein. Dabei sind die öffentlichen Ausgaben als Folge der materiellen Enteignung enorm

## **6. Eine rein quantitative Annäherung reicht nicht, um die Bauzonenreserven festzulegen**

Die Bauzonenreserven müssen je nach Bedarf und Zweck (z.B. Wohnen oder Arbeiten) differenziert betrachtet und auf Basis der demographischen, ökonomischen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Kantons beurteilt werden. In Anbetracht dieser kantonalen Eigenheiten (z.B. Eigentümerstruktur aufgrund Erbteilung) und der Attraktivität hinsichtlich Wohnen und Arbeiten lassen sich grössere Bauzonenreserven in einigen Kantonen im Vergleich zu anderen durchaus rechtfertigen. Zusätzlich zu dem rein quantitativen Ansatz müssen demnach auch qualitative (z.B. qualitative Verdichtung städtischer Gebiete) sowie zeitliche (z.B. Staffelung von Massnahmen hinsichtlich der Planung von Entwicklungsgebieten) berücksichtigt werden, Elemente die von der RPG-Teilrevision nicht oder nur ungenügend erfasst werden.

## **7. Nicht Beachtung der regionalen Besonderheiten und der nationalen Vielfaltigkeit**

Es ist notwendig gezielte und den lokalen Gegebenheiten angepasste raumplanerische Lösungen zu finden. Es ist in der Tat nicht sinnvoll, einen Planungsstandard für das verdichtete Bauen und die gleiche Bauweise in allen Bauzonen der Schweiz durchzusetzen: In einigen Fällen geht es darum, die städtischen Zentren hinsichtlich der Wohnnutzung zu verdichten, in anderen Fällen ist die Attraktivität der überdimensionierten Zone detailliert zu analysieren, wieder in anderen Fällen müssen Lösungen gefunden werden, um die Zersiedlung zu bremsen.

## **8. Rechtliche Unsicherheit bei der Umsetzung im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung**

Einer zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bauzonen kommt eine grosse Bedeutung zu: Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist ein differenzierter Ansatz angebracht, der den Auswirkungen einer eventuellen Rückzonung vollumfänglich Rechnung trägt. Eine massive und beschleunigte Rückzonung der „überdimensionierten“ Bauzonen entspricht daher nur in ungeeigneter Weise den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und kann für einige Kantone zu erheblichen finanziellen Belastungen und zeitkritischen Auflagen führen, welche derart, mit all ihren Konsequenzen, offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und daher eine erhebliche rechtliche Unsicherheit mit sich bringen.

## **9. Fehlende Präzision in Bezug auf die Definition des Begriffs « überdimensioniert »**

Der Begriff « überdimensioniert » wurde im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen nicht weiter präzisiert. Eine Sache scheint jedoch unbestritten zu sein: Die Auszonung einer überdimensionierten Bauzone (welche im Übrigen einer Enteignung entspricht) ist nicht das richtige Instrument, um weder gegen die Zersiedlung anzukämpfen, noch um die Raumplanung zu lenken.

## **10. Eingriff in das Privateigentum**

Durch die beabsichtigte bedeutende Reduktion der Bauzonen, provoziert die Teilrevision des RPG eine Verknappung des Baulandes, welche einen Anstieg der Bodenpreise bewirkt und mit einer Verteuerung der Wohnungskosten einhergeht. Diese Reduktion generiert eine Entwertung des Bodens, was sowohl für die Eigentümer als auch für die öffentlichen Körperschaften zwangsläufig zu bedeutenden finanziellen Einbussen führen wird. Schliesslich ist die Ansetzung einer Frist für die Überbauung eines Grundstücks nicht vereinbar mit den demokratischen Prinzipien, die in der Bundesgesetzgebung verankert sind.

## **11. Vor allem der ländliche Raum ist betroffen**

Gemäss der Bundesstatistik zu den Bauzonen 2007 und 2012 sind, abgesehen von den Kantonen BS und GE, alle Kantone von überdimensionierten Bauzonen in den ländlichen und touristischen Gemeinden und damit von potentiellen Rückzonungen betroffen. Die Anzahl Übernachtungen in den touristischen Einrichtungen werden durch diese Statistiken bei der Berechnung der Bauzonenfläche pro Einwohner nicht erfasst. Vielmehr beschränkt man sich darauf, die gesamte Bauzonenfläche durch die Anzahl der Wohnbevölkerung innerhalb dieser Bauzone zu dividieren. Eine Berechnung, welche die Einwohnergleichwerte (Einwohner + Gastbetten) berücksichtigen würde, verkleinert die Bauzonenreserven der touristischen Gemeinden markant.

## **12. Nicht Beachtung der übergeordneten Grundsätze des Föderalismus**

Folglich, scheint es offensichtlich, dass die RPG-Teilrevision – wie sie von der Bundesversammlung angenommen wurde, diese regionalen, geographischen und soziokulturellen Eigenheiten ignoriert und damit den Grundprinzipien des Föderalismus widerspricht. Diese Revision enthält verschiedene Elemente, die mit der Landschaftsinitiative nicht mehr direkt in Zusammenhang stehen und der vorgesehenen zweiten Revisionsstufe des Raumplanungsgesetzes vorgreifen oder diese sogar präjudizieren.

Sitten, den 18. Januar 2013